



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 02.03.2026

Nr. 4

Jahrgang 2026

26.02.2026

EGGER HOLZWERKSTOFFE MARKT BIBART GMBH Formaldehydbegrenzung der Trockner 5 und 6

Az. 43.2-1711-I-2025-120

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-;
Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 2b BlmSchG zur
Formaldehydbegrenzung der Trockner 5 und 6 der
EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, Fuchsau 3,
91477 Markt Bibart**

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 1a Sätze 1 bis 3 BlmSchG i. V. m. § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 der 9. BlmSchV

1. Die EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH betreibt am Standort Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart eine Anlage zur Herstellung von Spanplatten.
Im Anlagenbetrieb werden die zu trocknenden Späne durch zwei Trocknungsanlagen (Trockner 5 und 6) geführt. Die dabei entstehende Abluft wird einem Nasselektrofilter zugeführt, bevor sie über die Emissionsquellen E7 und E20 ins Freie abgeleitet wird.
Der Betrieb der Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 soll im Hinblick auf die zu erwartenden Formaldehydemissionen durch den Erlass einer nachträglichen Anordnung detailliert geregelt werden. Es soll weiterhin ein weniger strenger Emissionsgrenzwert für Formaldehyd für die Trockner 5 und 6 festgesetzt und der Nachweis der Einhaltung dieses Grenzwertes durch wiederkehrende Messungen gefordert werden. Durch den Erlass der nachträglichen Anordnung wird eine bereits bestehende Ausnahmegenehmigung zur Formaldehydbegrenzung um drei weitere Jahre verlängert.
2. Bei der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. Nr. 6.3.1 Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 6.3.1, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.
3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 2b BlmSchG für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs. 2b Satz 3 i. V. m. Abs. 1a BlmSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3, Abs. 4 BlmSchG
i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der 9. BlmSchV.
4. Die beabsichtigten Regelungen sollen wie folgt lauten:
„2.1 Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas des Trockners 5 und des Trockners 6 dürfen folgenden Wert nicht überschreiten:
vom 05.02.2026 bis 04.02.2029 je 20 mg/m³

- Die Emissionsgrenzwerte im Abgas des Kamins beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 18 % (Bezugssauerstoffgehalt Abgas).
- 2.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.
 - 2.3 Spätestens bis zum 30.06.2026 ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.
 - 2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
 - b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.
Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.
Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.
 - c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
 - d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
 - e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
 - 2.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
 - 2.6 Die in Auflage Nr. 2.3 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.
 - 2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.“

5. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom 06.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026 zur Einsichtnahme aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV). Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Entwurf der nachträglichen Anordnung im Internet auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutz-recht-bimschg> abrufbar (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG) ist. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf Anforderung weitere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
6. Während der Auslegung und bis einen Monat danach (Einwendungsfrist), also bis einschließlich 07.05.2026 können Einwendungen gegen den Erlass der nachträglichen Anordnung schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 8, Halbsatz 2 BImSchG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind durch die zuständige Behörde gem. § 10 Abs. 3 Satz 10 BImSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen. Die Einwendungen werden an den Anlagenbetreiber weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe an

den Anlagenbetreiber unkenntlich zu machen, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV).

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 UmwRG oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen.

7. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Anlagenbetreiber und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG).
8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a. d. Aisch, 16.02.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Popp, Verwaltungsrat

LkrABl. Nr. 4/2026